



# **Gemeinde Hornstorf**

Landkreis Nordwestmecklenburg

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8**  
**"Gewerbstandort - ehemalige**  
**Obstplantage Kritzow"**  
**in der Fassung der 1. Änderung**

## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die Zielstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik- Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)**

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine als Gewerbegebiet ausgewiesene bebaute Fläche, die unmittelbar an die Bundesautobahn BAB 20 angrenzt.

Direkte Eingriffe in die gem. § 20 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern geschützten Biotop innerhalb des Plangebietes sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden. Der geplante Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume und in keinem Freiraum mit besonderer Schutzwürdigkeit des Bodens. Als größere Teilbereiche innerhalb des Plangebietes lassen sich derzeit Obstbaumplantagen, Intensivgrünland, Zier- und Nutzgarten sowie versiegelte Flächen abgrenzen, es befinden sich keine geschützten Flächenbiotop innerhalb des Gebietes. Die Bäume entlang der an das Plangebiet angrenzenden Kreisstraße sind geschützt, befinden sich jedoch nicht im Geltungsbereich und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Geltungsbereich vorhandene Gehölze erreichen nicht den Mindeststammumfang, um als geschützte Einzelbäume eingestuft zu werden. Somit sind von der Umsetzung des Vorhabens keine geschützten Biotop betroffen.

Zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit für die Umsetzung der Planung sind der Abbruch aller im Plangebiet vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen und Flächenbefestigungen geplant.

Das Bauvorhaben ist mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg- Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind.

Die Kompensation des voraussichtlichen Eingriffes erfolgt durch Entsiegelung und Rückbau versiegelter Flächen mit anschließender Anlage von Extensivgrünland.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen werden:

- . *Als eingriffsbedingte Kompensationsmaßnahme ist die sich nach der Errichtung der PV-Anlage flächig entwickelte Staudenflur bzw. Frischwiese zu erhalten.*
- . *Die Umzäunung des Plangebietes ist für Kleinsäuger bis zu 20 cm über dem Boden durchlässig zu gestalten.*

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) nicht betroffen bzw. lassen sich unter Einhaltung der im Plan festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz vermeiden. Die Maßnahmen sind als Festsetzungen auf dem Plan aufgenommen worden. Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Plangebiet naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

## **2. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung**

### **2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (03.07. – 04.08.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

### **2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 15.06.2012 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretersitzung vom 30.08.2012 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

### **2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (24.09.2012 – 25.10.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

### **2.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB/ erneute Beteiligung des geänderten Entwurfs gem. § 4a BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 25.10.2012 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

## **3. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auch in der Gemeinde Hornstorf die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen. Die Lage des Plangebietes unmittelbar an der Bundesautobahn führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume. Unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage, wie der Siedlungsnähe, der topografischen Gegebenheiten, der erforderlichen Lageeffizienz, der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Einspeisebedingungen der gewonnenen Energie stehen keine geeigneten Austauschflächen zu Verfügung. Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der Photovoltaik-Anlage die derzeitige kleinräumige Nutzungsstruktur aufrechterhalten, der Zustand der baulichen Anlagen sich jedoch wegen fehlender Nutzung weiter verschlechtern wird und somit der städtebauliche Missstand zunimmt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil I**

1. Grundlagen der Planung
2. Geltungsbereich
3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
4. Festsetzungen
  - 4.1 Art der baulichen Nutzung
  - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
  - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
  - 4.4 Einfriedung
5. Verkehrliche Erschließung
6. Ver- und Entsorgungsanlagen
7. Immissionsschutz
8. Gewässer- / Trinkwasserschutz
9. Bodenschutz und Abfall
10. Denkmalschutz
11. Bauliche Anlagen entlang der BAB

### **Teil II**

#### **Anlagen**

- Anlage 1 Umweltbericht
- Anlage 2 Fachbeitrag Artenschutz
- Anlage 3 Beschreibung des Vorhabens
- Anlage 4 Produktdatenblatt – blickdichter Stabgitterzaun

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8  
„Gewerbstandort – Ehemalige Obstplantage Kritzow“  
der Gemeinde Hornstorf**

## 1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011“ (BGBl. I S. 1509)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011“ (BGBl. I S. 1509)

## 2. Geltungsbereich

Plangebiet:                      Gemeinde                      Hornstorf  
   Gemarkung                      Kritzow  
   Flur 1

Plangeltungsbereich:        Flurstücke 85/10 (teilw.). 85/4, 85/9, 85/11, 85/15,  
   85/18, 86/1 und 99

Der Plangeltungsbereich umfasst die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbstandort – Ehemalige Obstplantage Kritzow“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 45.481 m<sup>2</sup> und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden                      :        durch die Kreisstraße K031  
Im Westen                      :        durch landwirtschaftliche Nutzfläche  
Im Osten                        :        durch Grünfläche  
Im Süden                         :        durch die Bundesautobahn A20

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

## 3. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Durch die Änderung des EEG zum 01.07.2010 wurde im Rahmen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG ein neues Flächenkriterium eingeführt. Nach diesem Flächenkriterium können PV-

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8  
„Gewerbstandort – Ehemalige Obstplantage Kritzow“  
der Gemeinde Hornstorf**

Anlagen an Autobahnen unter den folgenden Voraussetzungen eine EEG Vergütung erhalten:

- Die PV-Anlage muss im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurde, errichtet werden.
- Die PV-Anlage muss in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, längs an einer Autobahn liegen.

Da die beabsichtigte Entwicklung des Gewerbegebietes nicht eingetreten ist und das neue Vorhaben eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs bietet, hat die Gemeinde beschlossen, den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbstandort – Ehemalige Obstplantage Kritzow“ zu ändern. Für das bisher festgesetzte Gewerbegebiet wird in der geänderten Planung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Somit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um diese Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen. Das Planvorhaben trägt dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes zu erhöhen.

Mit der Planung werden folgende Ziele angestrebt:

- Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Zur Schaffung der hierfür notwendigen Baufreiheit sind der Abbruch und die ordnungsgemäße Entsorgung aller im Plangebiet vorhandenen Gebäude und bauliche Anlagen und Flächenbefestigungen geplant. Hiervon ausgenommen bleibt die vorhandene Zufahrtsstraße als Erschließungsstraße erhalten. Der Abbruch und die ordnungsgemäße Entsorgung werden als Verpflichtung des Vorhabenträgers im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet als Fläche für ein Gewerbegebiet ausgewiesen. In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sondergebiet nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Entsprechend der geplanten Nutzung ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zu ändern und als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auszuweisen. Die Gemeindevertretung hat die hierfür notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (4. Änderung).

Eine detaillierte Projektbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

## **4. Festsetzungen**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“.

Zulässig sind im Einzelnen

- Photovoltaik-Module
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe.

Die Festsetzung nach der Art und Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte entsprechend der geplanten Nutzung.

#### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist nicht zulässig.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe der baulichen Anlage sind wie folgt definiert:  
als unterer Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche und  
als oberer Bezugspunkt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

#### **4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

#### **4.4 Einfriedung**

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Für Kleinsäuger ist die Einzäunung bis zu 20 cm über den Boden durchlässig zu gestalten. Entlang der Bundesautobahn ist die Einzäunung blickdicht auszubilden. Eine mögliche Ausführungsart ist in der Anlage 4 zur Begründung dargestellt.

### **5. Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße K31, Kritzow – Zurow. Das Plangebiet ist über eine vorhandene befestigte Zufahrt erschlossen.

### **6. Ver- und Entsorgung**

#### *Trinkwasserversorgung:*

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Nördlich der Kreisstraße verläuft eine Trinkwasserleitung (300 AZ) des Zweckverbandes Wismar. Der private Anschlusschacht mit Wasserzähler befindet sich im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze. Der weitere Verlauf der Versorgungsleitung zu den bestehenden Gebäuden ist nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, insbesondere beim Rückbau der bestehenden Gebäude sind diese vorhandenen Leitungen zu berücksichtigen. Der Zweckverband Wismar ist über die Baumaßnahmen zu informieren.

#### *Löschwasser:*

Eine Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

#### *Schmutzwasserableitung*

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

#### *Niederschlagswasserableitung*

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern. Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8  
„Gewerbstandort – Ehemalige Obstplantage Kritzow“  
der Gemeinde Hornstorf**

*Elektroenergie*

Im Plangebiet befinden sich ein 0,4 kV-Kabel der e.on edis AG. Die Leitungen sind im Plan gekennzeichnet.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Einweisung durch den zuständigen Meisterbereich erforderlich.

Allgemein gilt, dass

- die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Kabeln zu beachten sind.
- die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Freileitungen 20kV zu beachten sind.

Die Stromeinspeisung erfolgt in das Netz der e.on edis AG. Die Netzeinspeisung ist beantragt.

## **7. Immissionsschutz / Blendwirkung**

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase.

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Mögliche Blendeffekte auf die östlich gelegene Wohnbebauung sind nicht zu erwarten, da die PV-Anlage durch den vorhandenen Bewuchs entlang der K031 und den angrenzenden Grundstücken von der Wohnbebauung aus nicht einsehbar ist.

Um die Sichtbarkeit der Modultische, die Ablenkung und Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer zu verhindern, wird festgesetzt, dass die Einzäunung entlang der Autobahn blickdicht auszuführen ist.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

## **8. Gewässer- / Trinkwasserschutz**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzzone IIIA der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Bei allen Maßnahmen und Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlage sind die Hinweise, Nutzungsbeschränkungen und Verbote der Schutzzonennordnung 63-14/81 vom 19.11.1981 des Kreistages Wismar zu beachten.

## **9. Bodenschutz und Abfall**

### **9.1 Abfallentsorgung**

#### Entsorgung von Abfällen der Baustelle

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennhaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Die **Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen** nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

#### Schadstoffkataster bei Abbruch von Gebäuden

Bei Abrissarbeiten insbesondere von vor 1990 errichteten Gebäuden ist mit dem Vorkommen schadstoffhaltiger Baustoffe zu rechnen. In Betracht kommen insbesondere Asbest (z.B. Asbestzementplatten, Dichtungen, Dämmstoffe), Teeröle (z.B. Dachpappen) sowie Insektizide (tragendes Holz).

Bei Verdacht wird dringend geraten, durch einen Sachverständigen ein Schadstoffkataster anfertigen zu lassen und den Abbruch zu planen.

Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterial, Isoliermaterial).

Arbeiten mit asbesthaltigen und/oder teerölhaltigen Abfällen i.d.R. in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe-TRGS 519 und/oder TRGS 551 durchführen zu lassen. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Straße 47 in 19061 Schwerin, zu erfolgen

#### Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten

Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.

### **9.2. Bodenschutz**

#### Auskunft aus dem Altlastenkataster

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des §2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

#### Hinweise

##### **BODENSCHUTZ**

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

##### MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in §4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8  
„Gewerbstandort – Ehemalige Obstplantage Kritzow“  
der Gemeinde Hornstorf**

Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen

### 9.3 Kampfmittel

Kampfmittelbelastungen des Bodens sind im Planungsbereich nicht bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies **unverzüglich** der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst ([abteilung3@lpbk-mv.de](mailto:abteilung3@lpbk-mv.de)) bzw. die Polizei zu informieren.

## 10. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

### Hinweise bei Zufallsfunden

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Behörde.

## 11. Bauliche Anlagen entlang der BAB

Entsprechend des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Grenze dieser Anbauverbotszone ist im Plan gekennzeichnet. Eine Bebauung innerhalb der Anbauverbotszone der BAB, d.h. im Bereich zwischen der 20 m - Baugrenze und der 40 m - Anbauverbotszone ist deshalb nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes zulässig. Für den Fall, dass der Ausschluss von Blendwirkungen gutachterlich nicht nachgewiesen werden kann, wird die Zustimmung der Straßenbauverwaltung versagt.

Um die Ablenkung und Blendwirkung zu verhindern, wird eine blickdichte Einzäunung der PV-Anlage mit einer Höhe von 2,20 m entlang der BAB festgesetzt. Ausführungsart siehe Produktbeschreibung (Anlage 4)

Zwischen der blendfreien Einzäunung und dem Wildschutzzaun verbleibt ein mindestens 10 m breiter Streifen als Durchfahrt für die Autobahnmeisterei.

Gebilligt durch GV am: **25.10.2012**

Ausgefertigt am **11. DEZ. 2012**



Der Bürgermeister